

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **06.12.2022**
Antragsnr.: **315/2022**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **V/55**
mit Referat:

Erlangen, den 6.12.2022

Unbürokratische Darlehen vorab bis zu Entscheidung über Sozialleistungsanträge Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 15.12.22

Wir beantragen:

1. Kann ein Antrag auf Sozialleistungen – insbesondere nach SGB II, SGB XII oder Wohngeld – nicht innerhalb von zwei Wochen beschieden werden, gewährt die Stadt Erlangen unbürokratisch ein zinsloses Darlehen aus der Haushaltsstelle „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ in Höhe der beantragten Leistungen.

Wird der Antrag bewilligt, wird das Darlehen mit der ab Antragstellung rückwirkend bewilligten Sozialleistung verrechnet, bei Ablehnung des Antrages kann das Darlehen zurückgefordert werden.

2. Hilfsweise zu 1.: Es wird wie unter 1. beantragt ein Darlehen gewährt, wenn der Antrag nach vier Wochen noch nicht entschieden ist, oder Hinweise auf eine drohende Notlage, Mietrückstände oder Energieschulden vorliegen.

Begründung:

Besonders die Mitarbeitenden im Jobcenter sind derzeit massiv überlastet. Wegen Antragsstau warten die Menschen monatelang auf finanzielle Hilfe. In dieser Zeit kann es zur Kündigung der Wohnung kommen (bei einer fristlosen Kündigung mit hilfsweiser fristgerechter Kündigung ist diese auch nach Zahlung der Mietrückstände nicht mehr rückgängig zu machen). Nicht alle in finanzielle Not geratenen Menschen sind so gut in ein soziales Netz eingebunden, dass sie sich im Bekanntenkreis Geld leihen können, um ihren Lebensunterhalt zu überbrücken. Selbst der Zugang zur Tafel ist nicht möglich, ohne einen Bescheid, der die Hilfsbedürftigkeit bestätigt. Die finanzielle Belastung für die Stadt hält sich in Grenzen, da in der Mehrzahl der Fälle die Sozialleistung (überwiegend auf Kosten des Bundes) gewährt wird, und so das Geld durch Verrechnung zurück in die Stadtkasse fließt.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Stadt hat die moralische, aber auch die rechtliche Verpflichtung, über Sozialleistungen zügig zu entscheiden (SGB I, § 17) und insbesondere Notlagen, Energiesperren oder den Verlust der Wohnung wegen überlanger Bearbeitungszeit abzuwenden. Dies kann die Stadt aber – so Herr Sozialreferent Dieter Rosner - seit dem Sommer und für die nächsten Monate nicht leisten. Diesem moralisch und rechtlich unhaltbaren Missstand muss dringend abgeholfen werden. Unser Vorschlag macht dies auch möglich, da die Anträge vor Auszahlung nicht geprüft werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)